

Bernadett Humer, MSc
Generalsekretärin

bernadett.humer@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-633388
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Geschäftszahl: 2020-0.658.658

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)33/PET-NR/2020

33/PET: "Schluss mit den Hürden beim Familienhärtefonds"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Petition übermittelt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Stellungnahme:

Um Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, bestmöglich bei der Bewältigung der Pandemiefolgen zu unterstützen, stellt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend den Corona-Familienhärtefonds bereit. Seit 15. April 2020 können Familien eine Unterstützung beantragen. Bereits 66.633 Familien konnten dadurch mit fast 88 Millionen Euro unterstützt werden.

Zum Bearbeitungsstand zum Stichtag 04.11.2020 darf Folgendes mitgeteilt werden:

Seit 15. April 2020 sind 122.376 Anträge (per E-Mail, Post, seit Mitte Juli zusätzlich via Online-Formular) eingegangen.

Davon wurden 66.836 Anträge positiv entschieden.

91,5 % aller eingelangten Anträge sind bereits bearbeitet worden.

20.126 Anträge wurden negativ entschieden (16,4 % der Anträge). Gründe dafür waren hauptsächlich die Überschreitung der Einkommensgrenze, der fehlende Anspruch auf Familienbeihilfe oder kein Einkommensverlust.

24.995 Anträge waren unvollständig. Alle Antragstellenden wurden kontaktiert und um Nachreichung der Unterlagen ersucht.

87,88 Millionen Euro wurden an 66.633 Antragstellende zur Zahlung an die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelt (54,4 % der Anträge).

Die Unterstützungen gemäß § 38a FLAG sind im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu erbringen, weshalb ein Rechtsanspruch nicht möglich ist.

Zur Bearbeitungsdauer und -infrastruktur ist festzuhalten, dass sämtliche Prozesse als auch die IT-Infrastruktur kontinuierlich verbessert wurden. Gründe für Verzögerungen bei der Bearbeitung waren unvollständige Anträge, Multianträge (eine Datei für mehrere Antragstellende), Mehrfachanträge (mehrere Anträge für eine Antragstellende bzw. einen Antragstellenden) sowie Probleme bei der IT-Unterstützung.

Als Maßnahmen zur verbesserten Abwicklung und Bearbeitung wurden unter anderem gesetzt:

- Optimierte Prozesse und Teilautomatisierungen,
- Eine stetig verbesserte Datenbank-Lösung,
- Online-Formular mit Ausfüllhilfe um unvollständige Anträge zu reduzieren,
- Vergabe von Vorgangsnummern an Antragstellende um nachgereichte Unterlagen oder Mehrfachanträge derselben Person zuordnen zu können und den Antragstellenden Auskünfte zum Stand der Bearbeitung geben zu können.

Die Anträge werden von sehr gut geschultem Personal unter Aufsicht und Kontrolle der verantwortlichen Ressortmitarbeiterinnen und Ressortmitarbeiter als Supervisorinnen und Supervisoren bearbeitet.

Generelle und individuelle Auskünfte zum Corona-Familienhärtefonds werden über die im Familienservice eingerichtete Hotline, die mit geschultem Personal besetzt ist, telefonisch zwischen 09:00 und 16:00 Uhr unter der Telefonnummer 0800 240 262 angeboten. Die Kriterien für die Zuerkennung einer Zuwendung und die Berechnungsparameter finden sich in den Richtlinien und in den Antworten zu häufig gestellten Fragen auf der Ressortwebsite. Zudem werden häufig gestellte Fragen und Antworten auf der Ressortwebsite laufend erweitert.

Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2021 sieht die Bereitstellung weiterer 50 Mio. Euro für den Corona-Familienhärtefonds und eine Verlängerung des Corona-Familienhärtefonds bis Ende März 2021 vor. Dabei soll das funktionierende Modell

fortgeführt werden: Zuwendungen können Personen gewährt werden, die durch die Corona-Krise arbeitslos im Sinne des § 12 AIVG geworden sind, von Kurzarbeit betroffen sind oder Nachteile als Selbständige mit Zugang zum WKO-Härtefonds erlitten haben. Weiters darf die für den jeweiligen Haushalt festgelegte Einkommensgrenze nicht überschritten werden. Gleichzeitig muss im Haushalt für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen werden. Daher können getrenntlebende Elternteile dann eine Unterstützung erhalten, wenn sie gemäß § 38a FLAG für ein im Haushalt lebendes Kind Familienbeihilfe beziehen und von den vorgenannten Folgen durch die Corona-Krise betroffen sind. Weiters fallen Personen mit ausschließlich geringfügigem Einkommen nicht unter die Bestimmungen des § 12 AIVG und können daher keine Leistung aus dem Familienhärtefonds erhalten.

Zur Berechnung bei Selbstständigen ist festzuhalten, dass anders als bei Unselbstständigen der tatsächliche Einkommensverlust erst im Nachhinein aufgrund des Einkommenssteuerbescheides berechnet werden kann. Da es jedoch das vorrangige Ziel des Familienhärteausgleichs ist, eine möglichst zeitnahe finanzielle Unterstützung in der Krisensituation sicherzustellen, wird bei Selbstständigen, bei denen der konkrete Einkommensverlust noch nicht feststeht, – abhängig von der konkreten Familienkonstellation des Antragstellers – eine pauschale Berechnung angewendet. Sobald ein konkreter Einkommensverlust mittels Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, der eine höhere Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds zur Folge gehabt hätte, kann die Differenz zur vorerst gewährten Zuwendung geltend gemacht werden.

16. November 2020

Für die Bundesministerin:

Bernadett HUMER, MSc

Elektronisch gefertigt